

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Firma Mangelberger Elektrotechnik GmbH, Norisstr. 25, 91154 Roth

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit zwischen der Firma Mangelberger GmbH (nachstehend Fa. Mangelberger genannt) und dem Auftragnehmer schriftlich nichts anderes vereinbart wird, für alle von der Fa. Mangelberger in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen.
2. Durch Abgabe eines Angebotes, durch Auftragsbestätigung, durch Annahme oder Ausführung einer Bestellung unterwirft sich der Auftragnehmer diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern die Fa. Mangelberger ihm diese im Zusammenhang mit einer Ausschreibung, einer Anfrage oder einer Bestellung mitgeteilt oder auf andere Weise dergestalt allgemein bekannt gemacht hat, dass er mit ihrer Anwendung rechnen musste.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen gelten nur, wenn und soweit sie vom Geschäftsführer oder vom Geschäftsführer benannten Abteilungsleiter der Fa. Mangelberger ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn der Auftragnehmer im Angebot oder in der Auftragsbestätigung auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.

§ 2 Angebote und Bestellungen

1. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage der Fa. Mangelberger zu halten und im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.
Er ist an seine Angebote sechs Monate gebunden.
2. Die Bestellung bedarf, um verbindlich zu sein, der Schriftform, mündliche Vereinbarungen haben nur dann Geltung, wenn sie vom Geschäftsführer oder vom Geschäftsführer benannten Abteilungsleiter der Fa. Mangelberger schriftlich bestätigt wurden. Bestellungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
3. Die Fa. Mangelberger behält sich vor, die Bestellung zurückzuziehen, wenn die Bestätigung nicht innerhalb von fünf Werktagen eingeht.

§ 3 Preislisten und Rahmenpreisvereinbarungen

Soweit die Bestellungen der Fa. Mangelberger aufgrund von Preislisten oder Rahmenpreisvereinbarungen des Auftragnehmers erfolgen, so sind diese Preislisten für beide Parteien verbindlich, falls keine abweichende Vereinbarung schriftlich vereinbart wird. Änderungen der Preislisten muss der Auftraggeber der Fa. Mangelberger sechs Monate vor Wirksamwerden der geänderten Preise schriftlich ankündigen.

Der Auftragnehmer kann Rahmenpreisvereinbarungen mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich kündigen.

§ 4 Lieferpflicht

Bei Bestellungen aufgrund von Preislisten und Rahmenpreisvereinbarungen verpflichtet sich der Auftragnehmer der Fa. Mangelberger die Ware in der gewünschten Stückzahl und zum genannten Termin zu liefern. Die Lieferfrist beträgt eine Woche seit Abgabe der Bestellung.

§ 5 Preise

Die vereinbarten Preise sind feste Preise ohne Mehrwertsteuer. Die Lieferungen erfolgen frachtfrei an den vereinbarten Lieferort. Für die Entsorgung und den Abtransport von Umverpackungen werden 0,2% von jeder Rechnung in Abzug gebracht. Hiermit erklärt sich der Auftragnehmer einverstanden.

§ 6 Lieferung

1. Der Auftragnehmer hat sowohl die Bestellnummer als auch die Kommissionsbezeichnung der Fa. Mangelberger auf dem Lieferschein und auf der Rechnung mit anzugeben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei jedem Fall der Zuwiderhandlung einen pauschalen Betrag von 20,00 EUR an die Fa. Mangelberger zu bezahlen aufgrund der hierdurch verursachten Mehrarbeit. Die Zahlung erfolgt im Verrechnungsweg mit den betreffenden Rechnungen des Auftragnehmers.
2. Ware soll ausschließlich auf Einwegpaletten oder Einwegtrommeln angeliefert werden. Soweit die Ware in Europaletten, Gitterpaletten oder Mehrwegtrommeln geliefert wird, übernimmt die Fa. Mangelberger keine Kosten.

§ 7 Liefertermin und Lieferort

1. Die Fa. Mangelberger benennt bei allen Anfragen und Bestellungen eine Lieferzeit oder einen Liefertermin. Falls der Auftragnehmer nicht binnen eines Tages widerspricht, gilt dieser Termin als verbindlich. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nicht zum vereinbarten Termin liefert, ist die Fa. Mangelberger berechtigt, durch einseitige Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen, und zwar in Höhe von 10 % des Preises der bestellten Ware. Ein höherer Schadensersatz bleibt vorbehalten, soweit die Fa. Mangelberger diesen nachweisen kann.
2. Die regulären Anlieferungszeiten im Betrieb der Fa. Mangelberger sind die Werktage Montag bis einschließlich Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Nur während dieser Zeit ist die Materialannahme besetzt. Eine Lieferung außerhalb dieser Zeit stellt keine Erfüllung dar.
3. Soweit die Lieferung auf eine Baustelle erfolgt, ist unbedingt der auf der Bestellung vorgegebene Liefertermin einzuhalten. Waren gelten hierbei nur dann als geliefert, wenn die Ware von dem auf der Bestellung angegebenen Projektleiter oder Monteur entgegengenommen wurde und der Lieferschein unterzeichnet wurde. Waren ohne unterzeichneten Lieferschein gelten als nicht geliefert.
4. Der Auftragnehmer hat geeignete Hebezeuge zum Be- und Entladen aller Materialien und Rücksendungen mitzuführen.
5. Übergabe aller anzuliefernden Waren ist, falls nicht anders benannt, das Zentrallager. Werden Lieferungen außerhalb des Gebäudes abgestellt oder der Lieferschein für die Waren nicht von einer hier zu berechtigten Person unterzeichnet, gilt die Ware als nicht erhalten und wird auch nicht bezahlt.
Zeichnungsberechtigt für die Lieferscheine sind nur der Lagerist, der Abteilungsleiter und die Geschäftsleitung.

§ 8 Rückgabe der Ware

Die Fa. Mangelberger ist berechtigt, bestellte Ware binnen sechs Wochen nach Anlieferung zurückzugeben durch einseitige Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer. Der Warenwert wird in voller Höhe des Kaufpreises gutgeschrieben. Diese Gutschrift erfolgt durch entsprechende Gegenrechnung seitens der Fa. Mangelberger. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten und Gefahr die Ware wieder abzuholen. Falls der Auftragnehmer nicht binnen drei Wochen nach schriftlicher Mitteilung des Rücktritts die Ware abholt, ist die Fa. Mangelberger berechtigt, die Ware auf Kosten des Auftragnehmers zu entsorgen.

§ 9 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel. Er gewährleistet die sorgfältige und sachgemäße Erfüllung des Vertrages, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften der Fa. Mangelberger entsprechend dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, sowie die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktionen und Ausführung und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnung und Pläne und ähnliches).
Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre (Ausnahme Leuchtmittel).
2. Der Auftragnehmer hat die bei der Mangelbeseitigung auftretenden Kosten der Fa. Mangelberger zu tragen. Diese Kosten umfassen insbesondere die Aufwendungen für Verpackung, Fracht und Anfuhr, die zum Ab- und Einbau aufgewandte Arbeit und die Reisekosten.
3. Der Auftragnehmer haftet auch für den weitergehenden Schaden, der dadurch entsteht, dass in Folge einer mangelhaft gelieferten Ware Schäden am Eigentum, dem Gewerbebetrieb und dem Besitz Dritter entsteht. Der Auftragnehmer haftet aber nur, soweit die Firma Mangelberger selbst von den Dritten in die Haftung genommen wird.

§ 10 Eigentumsverhältnisse

Die Fa. Mangelberger erwirbt das uneingeschränkte Eigentum am Gegenstand der Lieferung oder Leistung nach dessen Übergabe mit der Abnahme. Das gleiche gilt für die mitgelieferten Unterlagen. Der Auftragnehmer erklärt durch die Übergabe, dass er verfügungsberechtigt ist und Rechte Dritter nicht bestehen.

§ 11 Rechnung und Zahlung

Rechnungen sind stets zweifach und unverzüglich nach Versand der Waren für jede Bestellung und unter Angabe der Bestellnummer der Fa. Mangelberger zu erteilen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Nicht ordnungsgemäße erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt.

§ 12 Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für den Auftragnehmer ist der Sitz der Firma Mangelberger. Gerichtsstand ist Nürnberg.

Stand: 10.2005